

Antrag abstimmen wolle, so ist es eine ganz einfache Sache; man bringt die Sache an die erste Kammer, und wenn diese beistimmt, kommt die Sache an die Regierung, und so wird es immer gehalten, wenn eine Sache zweifelhaft ist. Man denke sich den Fall, daß eine Verletzung der Verfassung in Frage komme, der Präsident ist nicht der Meinung, daß der Antrag discutirt werden dürfe, und schließt auf einmal auf diese Weise die Sitzung. Was soll daraus werden? Der Präsident ist nicht für die Kammer verantwortlich, nur dafür, was ihm in der Landtagsordnung zur Pflicht gemacht wird, Ordnung in der Kammer zu erhalten. Ich frage aber, ob in jener Sitzung die Ruhe und Ordnung unterbrochen worden ist? Es ist regelmäßig discutirt worden, und ich halte es für einen großen Mißbrauch der Directorialgewalt, die Sitzung auf diese Art zu schließen.

Vicepräsident: Es thut mir wahrhaft leid, daß der verehrte Abgeordnete eine Meinungsverschiedenheit, welche sich in vorlehter Sitzung zwischen ihm auf der einen und mir und andern Abgg. auf der andern Seite herausgestellt hat, jetzt zum Gegenstande einer neuen Erörterung macht, und damit gewissermaßen eine Anklage verbindet. Derselbe behauptet, ich hätte in der vorigen Sitzung, wo ich den Vorsitz geführt, das Recht mißbraucht, welches dem Präsidenten nach der Landtagsordnung zustehe. Dem ist aber in der That nicht so, und je härter die Anklage lautet, um so leichter wird meine Rechtfertigung sein. Der ganze Vorgang ist im Protocoll jener Sitzung enthalten, dieses ist der Kammer vorgelesen und von ihr genehmigt worden, und ich glaube, daß dieses Protocoll den sichersten Anhalt giebt, um zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht stehe. Ich bitte daher den Hrn. Präsidenten, daß er das Protocoll verlesen lasse, und mir dann erlaube, daran das Weitere zu meiner Rechtfertigung anzuknüpfen.

Abg. Secr. Bergmann verliest dem zu Folge die Schlussdebatte aus dem vorlehten Protocoll, und es fährt

Vicepräsident fort: Die verehrte Kammer wird aus dem Protocoll vernommen haben, daß ein Antrag eines Abg. zur Abstimmung der Kammer vorlag, hinsichtlich dessen ich meine Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß er der Landtagsordnung entgegen sei, und wobei ich namentlich mich auf §. 9. der Landtagsordnung berufen hatte, welcher den Vorsitzenden verbindlich macht: „auf die Bestimmungen, welche der Kammer durch die Landtagsordnung gegeben sind, zu halten.“ Dieselbe Meinung, welche ich hegte, hatten mehrere Abgg. ebenfalls ausgesprochen, unter welchen ich die achtbaren Namen der Abgg. Eisenstuck, Sachße und Richter (aus Grimma) nenne. Selbst die Staatsregierung hatte darauf durch eins ihrer Organe, durch den Hrn. Staatsminister v. Könnert erklärt, daß auf die specielle Berathung überzugehen sei, und Seiten der Regierung die Fragstellung, welche der Abg. wünsche, nicht zulässig erachtet werde. Ich frage Sie alle, meine Herren, was in der Sache zu thun war? Allein dem entgegen verlangte nichts desto weniger der Antragsteller, daß ich den Antrag zur Abstimmung an die Kammer bringen sollte. Ich habe schon erwähnt, es war meiner Ueberzeugung nach gegen meine Pflicht, dieß zu thun. Es waren also nur 2 Wege möglich, entweder ich stellte die Frage, und

dieß war allerdings der bequemste Weg, oder der andere Weg war der, der allerdings schwerer und unangenehmer war, diesem Antrag nicht Statt zu geben, und die Pflicht nicht der persönlichen Hochachtung unterzustellen, welche ich gegen den Hrn. Antragsteller widme. Ueberhaupt handelte es sich auch nicht um die Person, sondern darum: „Was hat der Präsident zu thun, wenn ein ordnungswidriger Antrag gestellt worden ist?“ In der That war kein anderer Ausweg vorhanden, als der, den ich wählte, wo überdieß Rede und Gegenrede sich belebt hatten und da die Discussion mehr Zeit in Anspruch nahm, als die gewöhnliche Sitzungszeit darbot; ich wiederhole, ich hatte keinen andern Ausweg, als von dem Rechte Gebrauch zu machen, das mir nach §. 9. als damaligem Präsidenten zustand, nämlich den: die Sitzung zu schließen. Ich glaube, gerade dadurch, daß ich die Sitzung schloß, den Beweis abgelegt zu haben von Mäßigung, und daß ich weit entfernt war, meine Meinung oben an zu setzen; im Gegentheil, ich schloß die Sitzung, um die Sache offen zu lassen; dem Abg. verblieb das Recht, in Bezug auf seinen Antrag, was er zu haben glaubte, unversehrt; die allgemeine Berathung blieb bis zur nächsten Sitzung offen und eben in der Erwartung, daß der Hr. Präsident in nächster Sitzung selbst zugegen sein würde, schloß ich die Sitzung, da dann der Hr. Präsident der unparteiische Richter in der Sache sein konnte. So verhält sich die Sache. Sehen Sie, meine Herren, sich in meine Stelle, und erlauben Sie, daß ich Sie frage, ob einer unter Ihnen anders gehandelt haben würde, als ich? Gewiß würde Jeder von Ihnen seiner Ueberzeugung nicht zuwider gehandelt haben. Es hat auch jetzt wieder die Staatsregierung erklärt, daß sie mit meiner Ansicht als damaligen Vorsitzenden einverstanden war und ist, und wenn dieselbe den Ausweg vorschlägt, sobald die Kammer und die Staatsregierung über die Auslegung jener §§. der Landtagsordnung nicht einig sind, die Sache einer Deputation zu überweisen; so bin ich das recht gern zufrieden, obwohl das schwerlich jetzt am Schluß des Landtags zu einem Resultate führen wird, weil die Kammer Beschluß gefaßt hat, in Berücksichtigung, daß die Zeit zu kurz sei, dormalen noch in der Landtagsordnung eine Abänderung zu berathen und zu beschließen. Nach dieser Auseinandersetzung überlasse ich es nun der Kammer, wie sie darüber urtheilen will. Es kann sich nur darum handeln, ob die Kammer glaubt, daß ich der Landtagsordnung gemäß verfahren sei. Von einem Mißbrauch eines Rechts, glaube ich, kann nicht die Rede sein, denn indem ich gehandelt, wie meine Pflicht es mir gebot, habe ich zugleich das vermeintliche Recht des Antragstellers aufrecht erhalten, derselbe kann es noch heute geltend machen, wenn er dazu Lust hat. Es ist unnöthig, von meiner Seite mehr zu sagen, und jeder, der damals anwesend war, wird es billigen, daß ich die Sitzung schloß, da eine steigende Aufregung der Gemüther nicht zu verkennen war.

Abg. v. Thielau: Die ganze Kammer ist Zeuge des Vorfalles, und ich bitte die, welche mich widerlegen wollen, sogleich aufzutreten; ich habe gesagt, daß ich wünschte, daß der Präsident die Kammer frage, ob sie über meinen Antrag abstimmen wolle. Ich habe nicht darauf bestanden, sofort meinen Antrag

Antrag